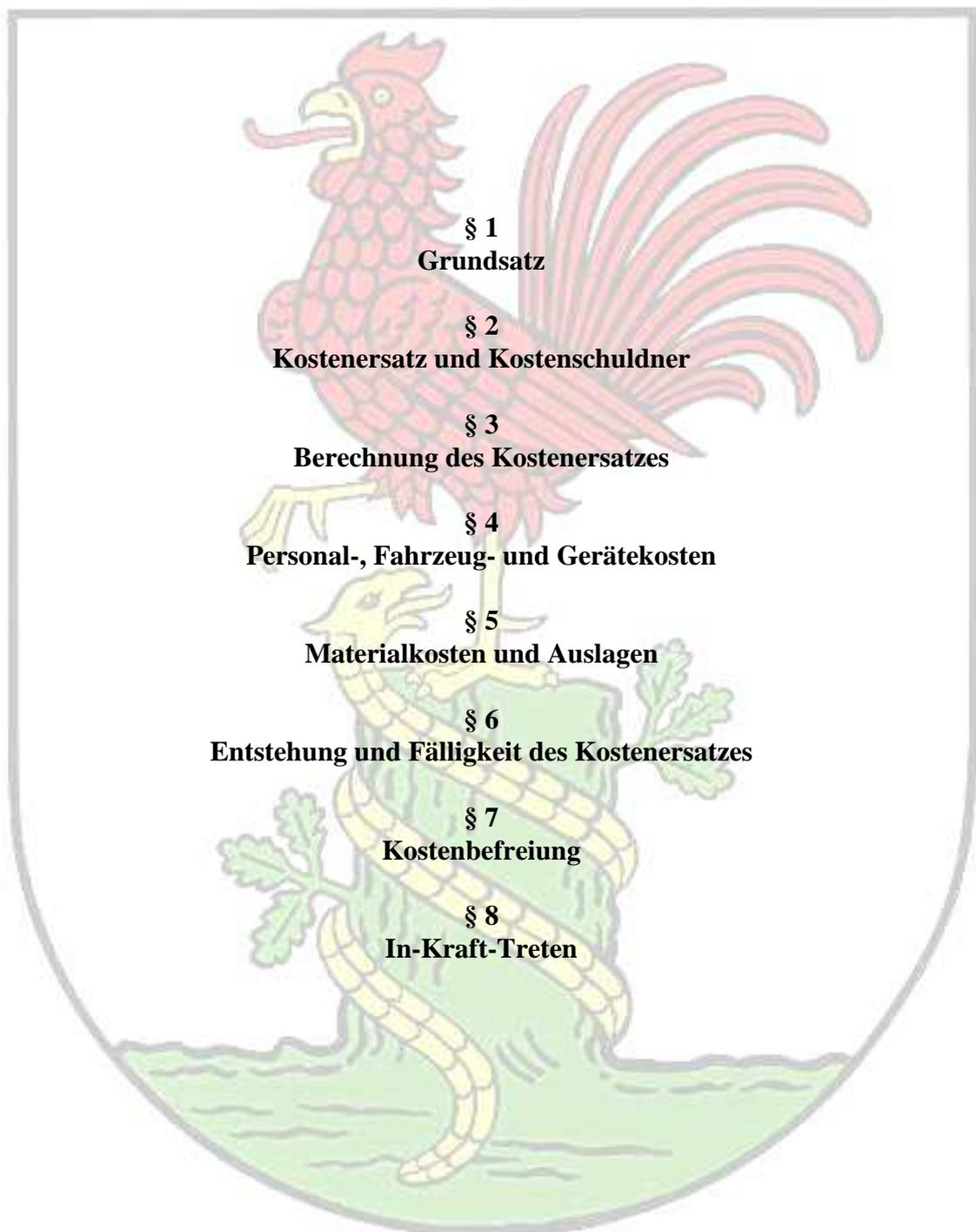


Satzung

**über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin
- Feuerwehrkostenersatzsatzung -
vom 13.12.2012**



§ 1

Grundsatz

§ 2

Kostenersatz und Kostenschuldner

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

§ 4

Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten

§ 5

Materialkosten und Auslagen

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

§ 7

Kostenbefreiung

§ 8

In-Kraft-Treten

Satzung
über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin
- Feuerwehrkostenersatzsatzung -
vom 13.12.2012

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- 1) Die Gemeinde Letschin unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- 2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- 3) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unentgeltlich.

§ 2
Kostenersatz und Kostenschuldner

- 1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Letschin abweichend von § 1 Absatz 3 dieser Satzung gegenüber verpflichtet (Kostenschuldner), wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- 2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz von dem betreffenden Gewerbebetrieb oder dem Industriebetrieb (Kostenschuldner) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der bei der Brandbekämpfung verbrauchten Sonderlöschmittel verlangt.
- 3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte (Kostenschuldner) seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Letschin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung oder die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus wird der Ersatz der Kosten für Übungen der Gemeinde Letschin, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, verlangt.
- 4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 dieser Satzung sowie aufgrund des Kostentarifs Feuerwehr, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

§ 4 Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung werden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Letschin und der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.
- 2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten gemäß dem vorliegenden Einsatzbericht.
- 3) Die Höhe der Gebührensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem Kostentarif Feuerwehr. Für einzelne Geräte gelten Pauschalsätze.
- 4) An Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 von Hundert erhoben.

§ 5 Materialkosten und Auslagen

- 1) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Löschpulver, Kohlensäure u.ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- 2) Zur Abdeckung von Transportkosten der im Abs. 1 genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

- 3) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die entstandenen Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 7

Kostenbefreiung

Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin vom 08.09.2005 außer Kraft.

Letschin, den 17. Dezember 2012



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1

der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012

Kostentarif Feuerwehr

1. Stundensätze Personal	Tarif in € je Minute
	0,29
2. Fahrzeuge (einschließlich komplette Bestückung)	
2.1. Tanklöschfahrzeug LF10/6	2,05
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	1,12
2.3. Löschfahrzeug KLF (B 1000)	1,39
2.4. Löschfahrzeug LF 8 (LO)	1,32
2.5. Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	1,32
2.6. Zugfahrzeug für Tragkraftspritzenanhänger (in Rechnung werden die entstanden Kosten gestellt)	
3. Feuerwehranhänger	
3.1. Tragkraftspritzenanhänger	0,50
3.2. sonstige Anhänger	0,50
4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarm	
6.1. Grundbetrag	1,67
6.2. zuzüglich Gebühren nach vorstehendem Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) verdoppelt werden	